

Im Namen des Volkes

2 RU 10/82

Verkündet am
25. Januar 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Januar 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. März 1981 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger bewirtschaftet ein 108,0232 ha landwirtschaftliche und 18,3409 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche umfassendes landwirtschaftliches Unternehmen und ist Mitglied der beklagten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (BG) O. und M. .

Durch Beschluß ihrer Vertreterversammlung vom 15. Dezember 1976, aufsichtsbehördlich genehmigt, am 22. Dezember 1976 änderte die Beklagte ihre Satzung - Neufassung 1975 - mit Wirkung vom 1. Januar 1977 (11. Nachtrag). Wesentlicher Punkt der Änderung war eine Neufassung des § 53, wonach an die Stelle des Einheitswertes der Flächenwert als Beitragsmaßstab trat. Nach § 53 der Satzung ist bei der Berechnung der Beiträge von der landwirtschaftlich genutzten Fläche und den durchschnittlichen Hektarwerten in den bei der Finanzverwaltung bestehenden Veranlagungs-ortschaften auszugehen. Die durchschnittlichen Hektarwerte errechnen sich durch Teilung der Summe der von den Finanzbehörden nach dem Bewertungsgesetz (BewG) idF vom 26. September 1974 (BGBI I 2369) ermittelten Vergleichswerte durch die Summe der landwirtschaftlich bewerteten Flächen. Sie dürfen den Höchstwert von 2.000,-- DM nicht übersteigen. Für forstwirtschaftlich genutzte Flächen wird ein Hektarwert von 100,-- DM zugrunde gelegt und der sich hieraus ergebende forstwirtschaftliche Flä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

chenwert mit einem der Unfallgefahr entsprechenden Vervielfältiger in Verhältnis gesetzt. Liegt der für die Beitragsberechnung heranzuziehende Hektarwert um 15 vH höher als der für die landwirtschaftliche Nutzfläche des Unternehmens maßgebende Hektarwert, ist auf Antrag eine Angleichung vorzunehmen.

Durch Bescheid vom 4. Mai 1977 über die Umlage 1976 forderte die Beklagte - ua auf der Grundlage eines durchschnittlichen Hektarwertes von 1.158,-- DM für die Landwirtschaft - vom Kläger einen Beitrag von 5.120,-- DM. Den Widerspruch des Klägers, der die Beitragshöhe insbesondere wegen fehlender Berücksichtigung der individuellen Unfallgefahr für gesetzwidrig hielt, wies die Beklagte zurück (Bescheid vom 21. November 1977).

Der Kläger hat Klage mit dem Antrag erhoben, den Bescheid der Beklagten vom 4. Mai 1977 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, einen neuen Beitragsbescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen. Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. September 1979). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und die Klage gegen einen weiteren Beitragsbescheid vom 26. März 1980 (Umlage für das Jahr 1978) abgewiesen (Urteil vom 27. März 1981). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Der Flächenwert sei ein anderer angemessener Maßstab iS des § 803 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, daß das konkrete Unfallrisiko bei diesem Beitragsmaßstab nicht genügend berücksichtigt werde. Die §§ 803 ff RVO seien spezielle Vorschriften der landwirtschaft-



lichen Unfallversicherung, die der entsprechenden Regelung für die gewerbliche Unfallversicherung (§§ 725 ff RVO), bei der das konkrete Unfallrisiko eine bestimmende Rolle spiele, vorgehen. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft habe der Gesetzgeber in den §§ 803 ff RVO einen Weg gewählt, bei dem das konkrete Unfallrisiko im Unternehmen zugunsten einer gewissen Typisierung in den Hintergrund trete. Dies gelte insbesondere für den Beitragsmaßstab des Arbeitsbedarfs und des Einheitswertes, müsse aber auch für den - im übrigen dem Einheitswert stark angenäherten - Beitragsmaßstab des Flächenwertes gelten. Ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) werde nicht dadurch begründet, daß größere landwirtschaftliche Betriebe nach den Darlegungen des Klägers eine wesentlich stärkere Beitragsbelastung aufwiesen als kleinere. Gleiches habe schon bei der Berechnung der Beiträge nach dem Einheitswert vorgelegen. Es müsse davon ausgegangen werden, daß dieses Ergebnis vom Gesetzgeber gewollt sei und damit schon aus diesem Grunde nicht gegen die Ermächtigungsvorschrift verstoße. Die Mitglieder der Beklagten seien gegen extreme Mehrbelastungen durch § 53 Abs 1 Satz 3 und Abs 3 der Satzung (Begrenzung des durchschnittlichen Hektarwertes auf 2.000,-- DM und Angleichung bei Abweichen des durchschnittlichen Hektarwertes vom Individualwert um 15 vH) hinreichend geschützt. Die behauptete Mehrbelastung der größeren Betriebe stelle auch keine Abgabe im Sinne der Abgabenordnung dar und kollidiere daher nicht mit Art 14 und 105 GG.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision durch Beschluß vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

15. Dezember 1981 (2 BU 105/81) zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Der von der Beklagten für die Beitragsberechnung herangezogene Flächenwert verstoße gegen § 803 RVO, denn er sei kein anderer "angemessener" Maßstab im Sinne dieser Vorschrift. Der Flächenwert könne weder das individuelle Unfallrisiko der einzelnen Betriebe berücksichtigen, noch lasse er Aussagen über die wirtschaftliche Ertragskraft und die damit zusammenhängende Solidaritätsverpflichtung zu. Beim Flächenwert trete die konkrete Unfallgefahr nicht nur in den Hintergrund, sondern werde ganz ausgeschaltet. Das Beitragssystem verstoße zudem gegen Art 3 GG, weil es wesentlich Ungleiches gleich behandle. Der Kläger bezieht sich in seiner Revisionsbegründung vom 6. Mai 1982 insoweit auf eine Statistik, die seiner Ansicht nach beweise, daß größere Betriebe fortschreitend progressiv stärker mit Beiträgen belastet seien als kleinere Betriebe. Ferner legt der Kläger nach Ablauf der bis zum 11. Mai 1982 verlängerten Revisionsbegründungsfrist mit Schriftsatz vom 9. August 1982 ein Gutachten des Prof. Dr. P. in T. vom Juli 1982 zum Thema "Die Maßstäbe für die Heranziehung der Unternehmen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung" vor.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. März 1981 und des Sozialgerichts Nürnberg vom 28. September 1979, den Bescheid vom 4. Mai 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



21. November 1977, die Bescheide vom 9. März 1978 und 26. März 1980 sowie die nach diesem Zeitpunkt ergangenen Beitragsbescheide aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt ua vor: Der von ihr angewendete Beitragsmaßstab sei nach dem Solidaritätsprinzip gerechtfertigt, verletze nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz und lasse auch das Unfallrisiko der Betriebe nicht außer acht. Es sei ua zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Teil der von den Mitgliedern der BG aufzubringenden Altlast auf uU lange zurückliegende Unfälle zurückgehe, die sich in kleineren Betrieben ereigneten, nunmehr aber im Zuge des Strukturwandels durch Vergrößerung der Betriebe einem größeren Betrieb zuzuordnen seien.

Die Beklagte hat - nach Einlegung der Revision (8. Februar 1982) - am 17. Februar 1982 einen weiteren Beitragsbescheid erlassen. Der Kläger ist insoweit auf die Rechtsfolge des § 171 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen worden.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens sind nur die Bescheide vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. Mai 1977 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 1977) und vom 26. März 1980, über die das LSG im angefochtenen Urteil entschieden hat. Der Bescheid vom 17. Februar 1982 gilt als mit der Klage beim SG angefochten, sofern er einen der angefochtenen Bescheide oder beide ändert oder ersetzt (§ 171 Abs 2 SGG). Über andere vom Kläger in seinem Revisionsantrag erwähnte Bescheide ist eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht ergangen, so daß sie in der Revisionsinstanz nicht angefallen sind.

Die vom Kläger in der Revisionsbegründung vom 6. Mai 1982 vorgetragenen statistischen Daten und die daran anschließende Erörterung des Zahlenmaterials enthalten neues tatsächliches Vorbringen, das im Revisionsverfahren, da insoweit entsprechende Feststellungen im Urteil des LSG fehlen, nicht berücksichtigt werden kann. Das vom Kläger nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist vorgelegte Rechtsgutachten knüpft an die von einer anderen landwirtschaftlichen BG erlassenen Satzungsbestimmungen an, die hinsichtlich des Beitragsmaßstabes mit den Satzungsbestimmungen der Beklagten, die den zu überprüfenden Beitragsbescheiden zugrundeliegen, nicht übereinstimmen. Soweit das Gutachten allgemeine Ausführungen zur Angemessenheit eines Beitragsmaßstabes und dessen Auswirkung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 3 Abs 1 GG) enthält, wertet der Senat dies als Vertiefung des Revisionsvorbringens.

Zutreffend geht der Kläger zwar davon aus, daß die Satzungsbestimmungen, auf die sich die von ihm beanstandeten Beitragsfor-



derungen der Beklagten stützen, als vom Unfallversicherungsträger autonom gesetztes objektives Recht durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit daraufhin zu prüfen sind, ob sie mit dem Gesetz, auf dem die Ermächtigung beruht, und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar sind (s BSGE 13, 189, 194; 27, 237, 240; 38, 21, 29; BSG Urteile vom 25. November 1977 - 2 RU 9/76 - SozSich 1978, 118 - und vom 15. Dezember 1982 - 2 RU 61/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen - und 2 RU 62/81 -). Entgegen seiner Auffassung sind jedoch durch die Regelungen über die Bemessung der Beiträge nach dem Flächenwert (§§ 51 ff der Satzung) weder Vorschriften der RVO noch verfassungsrechtliche Grundsätze verletzt.

Wie in der allgemeinen Unfallversicherung (§§ 646 ff RVO) ist auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der Finanzbedarf der jeweiligen Berufsgenossenschaft durch Beiträge der als Mitglieder in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Unternehmer aufzubringen (§ 802 iVm § 723 RVO).

Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken, insbesondere also die Ausgaben für Verletzten- und Hinterbliebenenrenten, auch aus früher eingetretenen Arbeitsunfällen. Den Maßstab für die Berechnung der Beiträge bestimmt jedoch - anders als in der allgemeinen Unfallversicherung (s § 725 RVO) - die Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§§ 798 Nr 1, 803 Abs 2 Satz 1 RVO). Der Satzungsgeber kann frei wählen zwischen dem Arbeitsbedarf, dem Einheitswert oder einem



"anderen angemessenen Maßstab" (§ 803 Abs 1 RVO). Bei einem anderen angemessenen Maßstab bestimmt wiederum die Satzung das Verfahren (§ 816 RVO).

Ob der von der Vertreterversammlung der Beklagten bestimmte Flächenwert ein anderer angemessener Maßstab iS des § 803 Abs 1 RVO zur Berechnung der Beiträge ist, ergibt sich aus einem Vergleich mit den Maßstäben, die der Gesetzgeber beispielhaft zur Wahl gestellt hat (s BSGE 50, 179, 182 zur Krankenversicherung der Landwirte). Angemessen ist ein anderer Maßstab jedenfalls dann, wenn er die Berechnung und Erhebung der Beiträge in ähnlicher Weise wie die im Gesetz angeführten Maßstäbe erlaubt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Ausgestaltung der Beitragsmaßstäbe des Arbeitsbedarfs und des Einheitswertes einen weiten Spielraum gelassen hat, der auch für die Beurteilung der Angemessenheit eines anderen Maßstabes nicht stärker eingeeengt werden darf. Mit der Wahl des Arbeitsbedarfs oder des Einheitswertes als Beitragsmaßstab ist der Satzungsgeber nicht in allen Einzelheiten festgelegt. So ist der Arbeitsbedarf nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit zu "schätzen" (§ 809 Abs 1 Satz 1 RVO). Die Einzelheiten der Abschätzung, nach der die Veranlagung des einzelnen Unternehmens vorzunehmen ist, sind der Berufsgenossenschaft überlassen, deren Satzung insoweit das Nähere bestimmt (§ 809 Abs 1 Satz 2 RVO). Bei dem Maßstab des Einheitswertes (s hierzu Haug, Der Einheitswert in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, in Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1982,



254 ff). einer im Gesetz bestimmten Größe ("der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert", s § 811 Satz 1 RVO), können durch die Satzung bestimmte Korrekturen vorgenommen werden (s §§ 813, 814 RVO). Gegen die hiernach weitreichende Ermächtigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch den Gesetzgeber in §§ 803 Abs 1, 816 RVO zum Erlaß satzungsrechtlicher Bestimmungen über die Beitragsberechnung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da die für Rechtsverordnungen geltenden engen Begrenzungen der Art 80 ff GG insoweit nicht gelten (s BVerfGE 12, 319, 325; 19, 253, 266; 49, 343, 362; BSGE 35, 164, 166).

Der von der Beklagten angewendete Flächenwert ist ein "anderer angemessener Maßstab" iS des § 803 Abs 1 RVO (s Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 816 Anm 2 Buchst d; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Unfallversicherung, 4. Aufl, § 803 Anm 3; Krasney/Noell/Zöllner, Das Landwirtschaftliche Sozialrecht und Möglichkeiten seiner Fortentwicklung, LSR-Studie 1982, S 93). Er ist das Produkt aus der Größe der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche und dem durchschnittlich landwirtschaftlichen Gemeinde-Hektarwert bzw forstwirtschaftlichen Hektarwert. Die Vervielfältigung des Flächenwertes mit dem durch Bundesmittel verminderten Beitragssatz ergibt die Höhe des von dem einzelnen Unternehmer zu zahlenden Beitrags. Durch die Verwendung des einheitswertabhängigen Bemessungsmerkmals des von den Finanzbehörden ermittelten Vergleichswertes stellt der Flächenwert einen eng an den Einheitswert angelehnten Maßstab dar, wie er vom Gesetzgeber beim Inkrafttreten des Unfallver-



sicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) nach der damaligen steuergesetzlichen Regelung vorgesehen wurde (s Haug aaO S 254, 272; BT-Drucks IV/120 S 73 zu § 809 des Entwurfs). Dem steht nicht entgegen, daß der Flächenwert sich nicht nach dem individuellen im Einheitswertbescheid ausgewiesenen Hektarwert (Vergleichswert je ha), sondern nach einem für den Betriebssitz ermittelten Durchschnittshektarwert richtet; denn auch beim Maßstab des Einheitswertes kann die Satzung ua bestimmen, daß der Beitragsberechnung ein durchschnittlicher Ertragswert zugrunde gelegt wird (§ 814 Nr 1 RVO). Die Verwendung eines durchschnittlichen Wertes für die Berechnung der Beiträge ist auch nach dem anderen, im Gesetz angeführten Maßstab des Arbeitsbedarfs vorgesehen: der Arbeitsbedarf ist nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen Arbeit zu schätzen (§ 809 Abs 1 Satz 1 RVO). Die mit dem Zugrundelegen von Durchschnittswerten verbundene Typisierung trägt der notwendigen Praktikabilität der Beitragsberechnung Rechnung, der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Angemessenheit eines anderen Beitragsmaßstabes besondere Bedeutung zukommt (s BSG Urteil vom 25. November 1977 - 2 RU 9/76 - SozSich 1978, 118). Die an leicht feststellbare Unternehmensmerkmale anknüpfende Typisierung wird durch die Satzung der Beklagten in ihren Auswirkungen dadurch gemildert, daß der Hektarwert höchstens 2.000,-- DM beträgt (§ 53 Abs 1 der Satzung) und auf Antrag eine Angleichung vorzunehmen ist, wenn der durchschnittliche Hektarwert um 15 vH höher liegt als der für die landwirtschaftliche Nutzfläche des Unternehmens maßgebende Hektarwert (§ 53 Abs 3 der Satzung). Grobe Unbilligkeiten, die sich aus der Berechnung nach dem Durch-



schnittswert ergeben können, werden auf diese Weise ausgeglichen oder jedenfalls auf ein vertretbares Maß gemildert.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Unfallgefahr in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kein bestimmender Faktor für die Beitragserhebung wie in der allgemeinen Unfallversicherung (s § 725 RVO, der nach § 802 iVm § 803 Abs 2 RVO hier nicht gilt). Der Gesetzgeber der UVNG hat es, anders als nach der früheren Gesetzeslage (vgl § 990 RVO aF), ausdrücklich der Entscheidung der Selbstverwaltung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung überlassen, ob sie die Beiträge nach der Unfallgefahr abstufen will (§ 803 Abs 2 Satz 2 RVO). Auch soweit eine Differenzierung nach der Unfallgefahr nach den tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar wäre, wird die eingeräumte Möglichkeit der Abstufung für die Berufsgenossenschaft nicht zum gesetzlichen Zwang (s BSG Urteile vom 15. Dezember 1982 - 2 RU 61/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen - und 62/81 -). Allerdings ist auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Unfallgefahr für die Bemessung der Beiträge von Bedeutung (s BSG aaO; Noell-Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, § 809 Anm 3), wie ua schon aus dem Hinweis auf dieses Merkmal zB in § 806 und § 812 RVO hervorgeht. Ihre Berücksichtigung bei der Wahl des Beitragsmaßstabes kann aber gegenüber den ebenfalls zu beachtenden Gesichtspunkten der Praktikabilität des Maßstabes und der Solidargemeinschaft der Unternehmer unter Umständen weniger ausgeprägt sein. Bei den Beitragsmaßstäben des Arbeitsbedarfs und des Einheitswertes geht der Gesetzgeber, wie schon ua aus der Wahlmöglichkeit der Abstufung nach der Unfallgefahr (§ 803 Abs 2



Satz 2 RVO) hervorgeht, davon aus, daß die Unfallgefahr grundsätzlich mitberücksichtigt ist. Der Arbeitsbedarfsmaßstab trägt nach der Auffassung des Gesetzgebers (s Begründung zum UVNG, BT-Drucks IV/120 S 72) im allgemeinen schon durch die unterschiedliche Abschätzung des Bedarfs der einzelnen Kulturarten den Gefahrenunterschieden genügend Rechnung, sofern der tatsächliche durchschnittliche Arbeitsbedarf in Ansatz gebracht wird (s BSG Urteile vom 15. Dezember 1982 aaO). Auch im Einheitswert, der sich nach dem von den Finanzbehörden ermittelten Ertragswert bestimmt (s § 811 RVO), hat der Gesetzgeber die Unfallgefahr grundsätzlich dadurch auskömmlich berücksichtigt, daß der Ertragswert (ein Vielfaches des Reinertrages) ein Ergebnis der im Unternehmen geleisteten Arbeit ist und das Ausmaß dieser Arbeit vornehmlich die Unfallgefahr bedingt (s BT-Drucks aaO S 73). Ebenso wie beim Einheitswertmaßstab wird auch beim Maßstab des Flächenwertes die Unfallgefahr nicht außer acht gelassen. Grundlage der Flächenwertberechnung nach der Satzung der Beklagten ist der nach Steuerbewertungsvorschriften ermittelte Vergleichswert (§ 53 Abs 1), bei dessen Feststellung die menschliche Arbeit mitberücksichtigt wird. Dem steht nicht entgegen, daß die Ertragsfähigkeit der Unternehmen nicht ausschließlich das Ergebnis menschlicher Arbeit, sondern auch von anderen Faktoren (zB Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung) abhängig ist. Ob durch einen anderen Beitragsmaßstab oder durch Modifizierung des Flächenwertmaßstabes eine stärkere Berücksichtigung der Unfallgefahr erreichbar ist, muß im Rahmen der Selbstverwaltung der hierfür zuständigen Vertreterversammlung überlassen werden und ist nicht vom Senat zu entscheiden.



Die Beitragsberechnung nach dem Flächenwert verstößt entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen Art 3 Abs 1 GG, nach dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Der in Art 3 Abs 1 GG zum Ausdruck gekommene Gleichheitsgrundsatz (das Willkürverbot) ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für eine Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden läßt, die Bestimmung also als willkürlich bezeichnet werden muß (s BVerfGE 1, 14, 52). Die Satzungsbestimmungen der Beklagten über die Beitragserhebung enthalten aber auch insoweit keine sachlich unbegründeten Regelungen, als die Beitragshöhe im Einzelfall nicht von dem tatsächlichen Personalaufwand und der Betriebsweise des jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmens bestimmt wird. Dieselbe Beitragshöhe für gleich große Betriebe im jeweiligen örtlichen Bereich bei unterschiedlicher Wirtschaftsweise und unterschiedlichem Personaleinsatz sowie die höhere Beitragspflicht größer im Verhältnis zu kleinen Unternehmen ist die Folge der typisierenden und pauschalierenden Regelung, die in Fällen der vorliegenden Art - bei der Ordnung von Massenerscheinungen - notwendig und verfassungsrechtlich grundsätzlich hinnehmbar ist (s BVerfGE 51, 115, 122 mwN, BSGE 50, 179, 184). Auch die Praktikabilität der Beitragsberechnung durch Verwertung der von den Finanzbehörden ermittelten und auch in anderen Bereichen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Beiträge maßgebenden oder bestimmbaren Werte (s § 1 Abs 6 GAL, § 65 Abs 1 Satz 3 KVLG) ist als sachlich ausreichender Grund für die Regelung anzuführen. Gewisse Härten in Einzelfällen sind unter diesen Umständen hinzunehmen, ohne daß eine Verletzung des



Gleichheitssatzes anzunehmen ist (BSGE aaO).

Auch gegen andere verfassungsrechtliche Vorschriften verstößt die Satzungsregelung der Beklagten nicht, wie das LSG zutreffend angenommen hat.

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)